



Gemeinde Rust, **Bebauungsplan „Austraße“ 1. Änderung**

(Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauG)

Satzungen über die Aufstellung des Bebauungsplans und der zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften

Satzungen der Gemeinde Rust über

- a) den Bebauungsplan „Austraße“ 1. Änderung
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Austraße“ 1. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rust hat am xx.xx.xxxx den Bebauungsplan „Austraße“ 1. Änderung sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Austraße“ 1. Änderung unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung, T 2.1, vom 22.04.2024 maßgebend.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplans

a) der Bebauungsplan besteht aus:

- a1) der gemeinsamen Planzeichnung, T 2.1 – zeichnerischer Teil vom 22.04.2024
- a2) den planungsrechtlichen Festsetzungen, T 2.2 – schriftlicher Teil vom 22.04.2024

b) die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

b1) der gemeinsamen Planzeichnung, T 2.1 – zeichnerischer Teil vom 22.04.2024

b2) den örtlichen Bauvorschriften, T 2.2 – schriftlicher Teil vom 22.04.2024

c) beigefügt sind:

c1) die gemeinsame Begründung, A 1 vom 22.04.2024

c2) der Umweltbeitrag der ‚Planungsgruppe Landschaft und Umwelt‘, Freiburg, A 2 März 2023

c3) der Fachbeitrag Artenschutz und FFH-Vorprüfung des Büros EPE Andre Toth, Freiburg, A 3 15.09.2022 und 13.10.2022

c4) das Entwässerungskonzept des Büros Keller planen + bauen, Riegel, A4 vom 08.04.2024

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,-- EUR geahndet werden. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäume, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 (3) Nr. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Austraße“ 1. Änderung außer Kraft:

- Bebauungsplan „Austraße“, Rechtskraft 13.10.2012

Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplans „Austraße“ 1. Änderung“ und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Austraße“ 1. Änderung“ mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom xx.xx.xxxx übereinstimmt.

Rust, den xx.xx.xxxx

(Dr. Klare, Bürgermeister)

Vermerk über die Rechtskraft

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Austraße“ 1. Änderung“ und über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Austraße“ 1. Änderung“ wurde vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx an der Verkündigungsverstärkung des Rathauses angeschlagen. Auf den Anschlag wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. xx der Gemeinde Rust vom xx.xx.xxxx hingewiesen. Der Bebauungsplan „Austraße“ 1. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Austraße“ 1. Änderung“ wurden damit am xx.xx.xxxx rechtskräftig.

Rust, den xx.xx.xxxx

(Dr. Klare, Bürgermeister)